

# BEKANNTMACHUNG



## **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung; Entlastungsanlagen Schauenstein**

Die Stadt Schauenstein beabsichtigt, Mischwasser aus 7 Entlastungsanlagen in einen namenlosen Graben, den Thronbach und die Selbitz einzuleiten. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Mischwasser aus den Entlastungsanlagen der Stadt Schauenstein.

Das Vorhaben umfasst eine Gewässerbenutzung nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Für diese Maßnahme ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erforderlich.


Entsprechend Art. 69 Satz 1 Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 3 und Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wird hiermit das Vorhaben bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass

1. eine Woche nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung die Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, für die Dauer von einem Monat  
im Rathaus der Stadt Schauenstein, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer 10,  
95197 Schauenstein  
während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aufliegen,
2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof/Saale, Zimmer 241 oder bei der vorgenannten Gemeinde/ Geschäftsstelle zu erheben sind,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen und Entscheidungen unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Letztlich wird darauf hingewiesen, dass Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen entstehen, nach Art. 2 Abs. 3 des Kostengesetzes (KG) demjenigen auferlegt werden können, der diese Einwendungen erhoben hat.

Sofern Entschädigungsansprüche gestellt werden, ist nachzuweisen, aufgrund welcher Voraussetzungen die Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden (Anspruchsgrundlage). Außerdem ist nach Möglichkeit die Höhe der Entschädigungsforderung anzugeben.

Schauenstein, den 29.07.2022

  
Florian Schaller  
Erster Bürgermeister



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	04.08.2022	
Abgenommen	13.09.2022	